

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Name des Produkts: Aktien 100 ESG	Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900T7MYZUMMW0176
ökologische und/ oder soziale Merkmale	
Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : ____ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ %	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es _% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Folgende ökologische Merkmale wurden im Rahmen dieser Vermögensverwaltung beworben:

- ein geringes Niveau von Treibhausgasemissionen,
- eine umweltverträgliche Produktion und ein effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen.

Folgende soziale Merkmale wurden im Rahmen dieser Vermögensverwaltung gefördert:

- die Berücksichtigung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Belegschaft,
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit und
- die Durchsetzung sozialer Standards in der Beschaffungskette

Vom 01.01.2023 bis zum 13.08.2023 wurde das DZ-Bank-Gütesiegel zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet. Mit dem Siegel wurde bestätigt, dass ESG-Kriterien vorliegen, durch die der jeweilige Emittent Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigte. Im zuvor genannten Zeitraum wurden alle Investitionen wöchentlich auf das Vorhandensein des Siegels überprüft. Wertpapierpositionen im Portfolio, die zwar zum Kaufzeitpunkt das Siegel innehatten, denen es jedoch während der Haltedauer entzogen worden ist, wurden ausnahmslos verkauft. Durch dieses Vorgehen wurde die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sichergestellt.

Seit dem 14.08.2023 wurden zur Sicherstellung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale im Portfoliomanagement der Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG auf einen mehrstufigen Prozess zurückgegriffen, mit dem mit unserer Anlagestrategie-konforme Emittenten identifiziert werden konnten. Wir verfolgten dabei den kombinierten Ansatz einerseits die Emittenten auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufwiesen (Ausschlusskriterien) und unter den übrigen Emittenten jene auszuwählen, die besonders positiv auffielen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilten dabei einerseits die Nachhaltigkeit von Unternehmen und andererseits die Nachhaltigkeit von staatlichen Emittenten, z.B. Städte, Bundesländer, Staaten. Die zuvor dargestellte wöchentliche Überprüfung der Kriterien inklusive etwaiger Konsequenzen fand hier ebenfalls Anwendung, um die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherzustellen.

I. Identifikation von ESG-konformen Unternehmen

Die Basis unserer Einschätzung bildeten die Ausschlusskriterien für Unternehmen als Emittenten. Die Daten dafür stammten von unserem Researchpartner ISS ESG. Diese wurden ergänzt um einen best-in-class Ansatz, mit dem Unternehmen identifiziert wurden, die durch die Ausschlusskriterien nicht-ausgeschlossen wurden und die wir in Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren besonders positiv bewerteten. Die notwendigen Daten erhielten wir dabei ebenfalls von dem Datenanbieter ISS ESG.

Im **1. Schritt** wendeten wir die folgenden Ausschlusskriterien an:

- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5 %
- Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10 %
- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)

Im **2. Schritt** wurde allen übrigen Unternehmen ihr entsprechender ESG-Performance-Score zugeordnet, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelt wurde. Dieser reicht grundsätzlich von 0-100, wobei 0 den schlechtesten und 100 den besten erreichbaren Wert darstellt. Alle Werte über 50 bilden den „Prime-Status“. Das heißt, dass diese Unternehmen in Bezug auf ESG-Faktoren besonders positiv zu bewerten sind.

Für eine Investition kamen für uns nur jene Unternehmen in Betracht, die einen ESG-Performance-Score von >50 aufwiesen und damit den o.g. „Prime-Status“ besaßen.

II. Nachhaltigkeitsrating von staatlichen Emittenten

Die Einteilung von staatlichen Emittenten erfolgte ebenfalls in zwei Schritten. Im **1. Schritt** wurde ebenfalls ein Ausschlusskriterium herangezogen. Für staatliche Emittenten war dies der Freedom House Index, der angibt, ob ein Land als frei („free“), teilweise frei („partly free“) oder nicht frei („not free“) zu bewerten ist. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wurde das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nahmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates mindestens den gleichen Status nach den Maßstäben des Freedom House Index hatten, wie der Staat, in dem Sie sich befinden. Weitere Informationen zu diesem Index können Sie auf der Internetseite dessen unter [diesem Link](#) abrufen. Für unsere Investitionsentscheidungen wählten wir ausschließlich staatliche Emittenten aus, deren Land als frei nach dem Freedom House Index („free“) galt. Als nicht frei oder teilweise frei klassifizierte Länder schlossen wir aus.

Im **2. Schritt** erfolgte wiederum die Integration eines Länder-Performance-Scores, der von ISS ESG vergeben wurde. Auch hier reicht die Skala von 0-100 und auch hier gelten Emittenten mit einem Score von > 50 als besonders positiv in Bezug auf die Berücksichtigung der ESG-Faktoren. Analog zu den Emittenten der Unternehmenskategorie wählten wir auch bei staatlichen Emittenten nur jene aus, die einen solchen Score > 50 aufwiesen.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Die in der vorhergehenden Frage dargestellten Prozess haben sichergestellt, dass sich nur Anlagestrategie-konforme Werte im Portfolio befinden. Die Ausschlusskriterien wurden folglich eingehalten.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren wurden auf Basis der zum 31.12.2023 im Portfolio gehaltenen Emittenten quantifiziert und gemäß deren Portfolioanteil gewichtet. Auf Ebene des Portfolios haben die Nachhaltigkeitsindikatoren folgendermaßen abgeschnitten:

- durchschnittlicher ESG Performance Score (ohne Liquidität): 60,53
- durchschnittlicher Kontroversenscore (ohne Liquidität): 4,12
- Umsatz mit kontroversen Waffen: 0 %
- durchschnittlicher Umsatz mit Rüstungsgütern: 0,79 %
- durchschnittlicher Umsatz aus der Tabakproduktion: 0 %
- durchschnittlicher Umsatz aus der Alkoholproduktion 0,36 %
- durchschnittlicher Umsatz aus Kohle: 0,06 %
- durchschnittlicher Umsatz aus Atomkraft: 0,41%

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Mit diesem Anlageprodukt werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Beste-



In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bis zum 13.08.2023 galt Folgendes:

Die Klassifizierung über das DZ-Bank-Gütesiegel für Nachhaltigkeit und das Nachhaltigkeitsrating von Staaten erfolgte unter Berücksichtigung der PAI Indikatoren. Dabei wurde eine dezidierte Bewertung der ESG-Merkmale bei der Bildung des EESG-Scores vorgenommen: Die ESG-Merkmale wurden für Emittenten anhand von Kern- und Subindikatoren auf Grundlage der Daten von Sustainalytics bewertet. Auch beim Nachhaltigkeitsrating von Staaten wurden Rohdaten von Sustainalytics bei der Bildung des Scores integriert. Durch die nachfolgend vorgenommene relative Bewertung von Emittenten bzw. Staaten in Abhängigkeit von ihrem EESG-Score und Ausschlusskriterien wurde somit auf eine, relativ zu anderen Emittenten bzw. Staaten, vorteilhafte PAI-Performance geachtet.

Seit dem 14.08.2023 wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß nachfolgend dargestelltem Schema berücksichtigt:

Durch die Festlegung von Ausschlusskriterien und der Nutzung des best-in-class-Ansatzes durch den ESG-Performancescore für Unternehmen und staatliche Emittenten wurden keine Investitionen in Finanzprodukte getätigt, die besonders nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufwiesen.

Dabei wurden die folgenden Kriterien herangezogen:

Ausschlüsse:

- a. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- b. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- c. Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5 %
- d. Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10 %
- e. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- f. Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- g. schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)

Best-in-class-Ansatz:

- h. ESG-Performance-Score (Unternehmen) > 50
- i. Freedom House Index = „frei“ bzw. ist nicht „teilweise frei“ oder „nicht frei“
- j. ESG-Performance-Score (staatliche Emittenten) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium j.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien i.; j.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die in der Tabelle aufgezählten Investitionen liegen dem Musterportfolio der Anlagestrategie zugrunde. Die im tatsächlichen Kundenportfolio enthaltenen Investitionen können daher geringfügig von den in der Tabelle aufgezählten Investitionen abweichen, bspw. wegen individueller Entnahmen.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Liquidität	Sonstiges	11,97%	Deutschland
Aktie	IT	3,62%	USA
Aktie	IT	3,28%	USA
Aktie	IT	3,10%	Deutschland
Aktie	Konsum zykl.	2,92%	Frankreich
Aktie	Konsum nichtzykl.	2,92%	USA
Aktie	Konsum nichtzykl.	2,87%	UK
Aktie	IT	2,80%	USA
Aktie	Gesundheitsvers.	2,73%	USA
Aktie	IT	2,68%	Frankreich
Aktie	Finanzen	2,63%	USA
Aktie	IT	2,60%	Niederlande
Aktie	IT	2,55%	USA
Aktie	Versorger	2,54%	Frankreich
Aktie	Industrie	2,50%	Frankreich

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Nachhaltigkeitsbezogene Investitionen sind die Investitionen, die einen Beitrag zu den ökologischen und sozialen Merkmalen im Rahmen der Anlagestrategie leisten. Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug 100% des Portfolios, exklusive der gehaltenen Liquidität.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

Das Vermögen wurde in Liquidität, Aktien, Aktienfonds, Aktienindexzertifikaten oder sonstigen aktienähnlichen Wertpapieren angelegt. Zum 31.12.2023 betrug der Anteil der Investitionen in Aktien 91,34 %. Diese Anlageklasse bildete den Teil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen am Portfolio von insgesamt 91,34 %. Die übrigen 8,66 % wurden vollständig in Liquidität angelegt.

Die Investitionen sind vorrangig in Einzeltitel erfolgt, eine festgeschriebene Aufteilung gibt es aber nicht. Seit dem 14.08.2023 befanden sich keine indirekten Investitionen (z.B. Fonds) im Portfolio.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Für Aktien und Unternehmensanleihen erfolgt die Klassifikation nach Sektoren gemäß der branchenüblichen GICS-Klassifikation. Weitere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.msci.com/our-solutions/indexes/gics>.

Zum 31.12.2023 beinhaltete das Portfolio 91,34 % Aktien in den Sektoren Finanzen (5,52 %), Gesundheitsversorgung (14,43 %), Industrie (15,1 %), IT (33,41 %), Kommunikation (3,00 %), Konsumgüter nichtzyklisch (9,63 %), Konsumgüter zyklisch (3,96 %), Versorger (6,28 %). Die übrigen 8,66 % des Portfolios waren in Liquidität investiert, die sich keinem Sektor sinnvoll zuordnen lässt. Zum 31.12.2023 befanden sich unter allen Investitionen sechs Emittenten, die zusammen 18,06 % des Portfolios ausmachten, die Umsätze im Bereich der fossilen Brennstoffe erzielten. Der gewichtete Umsatz, der im Portfolio im Bereich der fossilen Brennstoffe generiert worden ist, lag bei 2,64 %.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen dieser Strategie werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Die Taxonomiequote beträgt 0 %.

- Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

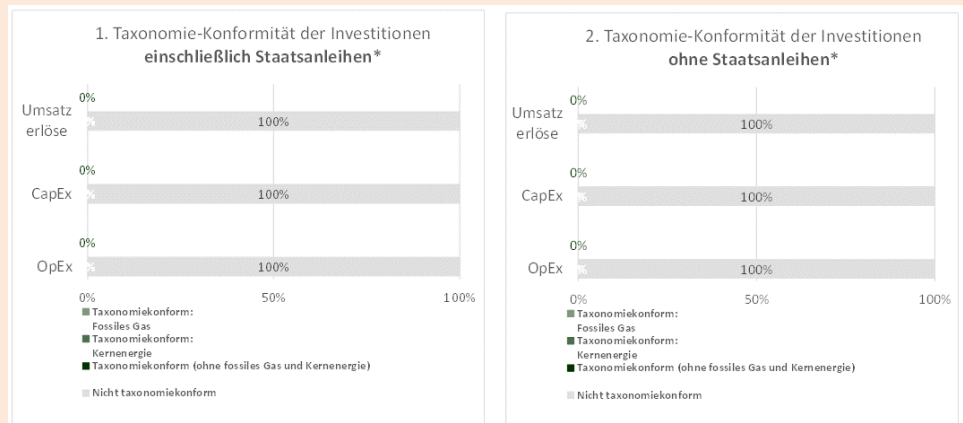
Taxonmiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Die Grafik spiegelt 100 % der Gesamtinvestition wider.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten lag bei 0 %.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen umfassten die gehaltene Liquidität. Eine ausreichende Liquidität war wiederum für ein angemessenes Risikomanagement notwendig. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird bei diesen anderen Investitionen nicht eingehalten.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden die unter „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ dargestellten Prozesse genutzt. Andere Maßnahmen, etwa eine Mitwirkung der Aktionäre, werden aktuell nicht ergriffen.